

Zwischen der

Stadt Lüneburg,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,

- nachfolgend Stadt Lüneburg genannt –

und dem

Herbergsverein Wohnen und Leben e. V.,  
vertreten durch den Geschäftsführer,

- nachfolgend Herbergsverein genannt –

wird der Vertrag vom 01.06.2001 über die Unterbringung von Obdachlosen oder von Obdachlosigkeit bedrohten Einzelpersonen, zuletzt geändert am 12.07.2004, auf Grundlage des Sachberichtes von Mai 2007 mit Änderung über den 30.06.2007 wie folgt geschlossen:

Die Stadt Lüneburg ist gemäß dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) verpflichtet, für von Obdachlosigkeit betroffene Personen entsprechende Unterkünfte vorzuhalten und zu betreiben. Über diese Verpflichtung der Unterbringung hinaus ist die Stadt Lüneburg bestrebt, die soziale Situation der betroffenen Personen und ihre Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nachhaltig zu verbessern. Vorrangiges Ziel ist die Erhaltung und Sicherung von Wohnraum. Die Grundlagen der Verwaltungspraxis, insbesondere Maßnahmen zur Wohnungserhaltung, bleiben erhalten.

Die Stadt Lüneburg ist mit Inkrafttreten dieses Vertrages weiterhin für die Unterbringung von obdachlosen Familien zuständig. Für die Unterbringung und Betreuung obdachloser Einzelpersonen bedient sich die Stadt Lüneburg des Herbergsvereins.

Eine nachhaltige Bearbeitung des Problems Wohnungsnotfall ergibt sich in der Regel durch aufeinander bezogene und rechtzeitig einsetzende Hilfen der Gefahrenabwehr und von Sozialleistungen.

## **§ 1 Übertragung der Unterbringung**

- (1) Gemäß dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) ist die Stadt Lüneburg verpflichtet, obdachlosen Personen eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen, um die durch die unfreiwillige Obdachlosigkeit für die öffentliche Sicherheit drohende Gefahr bzw. die für die Person bestehende Gefährdung abzuwenden.
- (2) Die Stadt Lüneburg überträgt die Unterbringung des im Nds. SOG bezeichneten Personenkreises und die Betreuung der Unterkünfte dem Herbergsverein.
- (3) Die Unterbringung erfolgt nur nach vorherigem schriftlichen Einweisungsbescheid der Stadt Lüneburg. Ausgenommen sind Unterbringungen außerhalb der regulären Dienstzeit der Einweisungsbehörde. In diesen Fällen hat der Herbergsverein am nächsten Werktag die Aufnahme von Personen zur Prüfung der Voraussetzungen der Stadt Lüneburg anzuzeigen. Die Stadt Lüneburg ist verpflichtet, in diesen Fällen die Einweisungsverfügung nachzuholen.

## **§ 2 Nutzung und Nutzungsgebühr**

- (1) Mit der Einweisungsverfügung der Stadt Lüneburg werden der unterzubringenden Person die Nutzungsbestimmungen für die ihm zur Verfügung gestellte Unterkunft des Herbergsvereins aufgegeben. Sie umfasst mindestens die gültige Hausordnung und die Rechte des Betreibers einschließlich der Zutrittsrechte (s. Anlage).
- (2) Den Gebührenbescheid für den Nutzer erlässt die Stadt Lüneburg. Der von dem Nutzer zu erbringende Eigenanteil wird durch die Stadt Lüneburg festgestellt und direkt mit dem Nutzer abgerechnet.
- (3) Der Herbergsverein erhält für seine gesamte Leistung die in § 7 vereinbarte Vergütung.

### **§ 3 Ende der Maßnahme im Sinne des Nds. SOG**

- (1) Die Maßnahme der sofortigen Gefahrenabwehr gilt als beendet, sobald sich der Obdachlose bzw. die Obdachlose ein anderes Unterkommen verschafft hat oder weitergehende Hilfen bzw. andere vorrangige Hilfen nach den Vorschriften der Sozialgesetzbücher oder anderen Leistungsvorschriften erbracht werden.
- (2) Der Herbergsverein wird seine Bemühungen dahingehend lenken, die Übernachtungszahlen durch Senkung der durchschnittlichen Verweildauer des einzelnen Nutzers zu reduzieren.

### **§ 4 Anzahl und Art der Unterbringung**

- (1) Der Herbergsverein verpflichtet sich, für die in § 1 genannten Maßnahmen zu jedem Zeitpunkt eine ausreichende Anzahl von Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen und zu betreiben.
- (2) Ferner hat der Herbergsverein Sorge zu tragen, dass zu jeder Tages- und Nachtzeit Schutzbedürftigen Obdach gewährt werden kann.
- (3) Der Herbergsverein hält kein Obdach in der bisher von der Stadt Lüneburg betriebenen Form vor. Die Unterbringung erfolgt i. d. R. dezentral im Einrichtungs- und Wohnungsbestand des Herbergsvereins.
- (4) Die Unterkünfte sollen die Mindestanforderungen für eine selbständige Haushaltsführung erfüllen. Zu den Mindestanforderungen an eine Unterkunft gehören u. a. eine Kochgelegenheit, sanitäre Anlagen mit Dusche, die Beheizbarkeit sowie Einrichtungsgegenstände wie Tisch, Stuhl, Bett.
- (5) Die Art der Unterbringung berücksichtigt die besonderen Schutzbestimmungen und die persönliche Intimität von Frauen.

### **§ 5 Clearing**

- (1) In angemessener Zeitnähe zur Unterbringung gemäß Nds. SOG wird der (weiterführende) Hilfebedarf der Klienten festgestellt sowie Ziel- und Maßnahmevereinbarungen getroffen.
- (2) Zu diesem Zweck wird eine enge Kooperation zwischen der Stadt Lüneburg, der sozialen Wohnraumhilfe und den betreuenden Einrichtungen des Herbergsvereins vereinbart.
- (3) Das Verfahren wird in einer gesonderten gemeinsamen Richtlinie vereinbart. Das Verfahren ist ergebnisorientiert zu gestalten. Grundsätzlich gilt bei der treffenden Entscheidung das Konsensprinzip. Für den Konflikt sind Regelungen zu treffen.

### **§ 6 Soziale Wohnraumhilfe**

- (1) Der Herbergsverein verpflichtet sich, in geeigneter Weise aktiv darauf hinzuwirken, die problematische Lebenslage der Hilfebedürftigen mit den notwendigen Maßnahmen zu beseitigen, mindestens aber zu mildern. Es wird dahingehend auf den Klienten Einfluss genommen, dass er an den ermittelten Hilfebedarf herangeführt wird und aktiv an der Änderung seiner Situation mitwirkt.
- (2) Hauptziel ist die Rückführung in eigenen Wohnraum. Bei Bedarf wird in weiterführende Hilfe (-einrichtungen) vermittelt. In geeignetem Fall sind dies insbesondere Pflege-, Altenhilfe- und Suchtkrankeneinrichtungen.

(3) Für die Dauer der nach § 1 laufenden Maßnahme beinhaltet die Leistung der Sozialen Wohnraumhilfe beispielhaft folgende Leistungsmerkmale:

- Vorhaltung sozialpädagogischer Fachkräfte
- Sicherung des Aufenthaltsrechts für den ganzen Tag
- Übungen zur Wiederherstellung der Mietfähigkeit und konfliktfreien Nachbarschaft
- Hinwirken auf die regelmäßige Zahlung der Nutzungsgebühren
- Unterstützung bei der Einhaltung von Terminen, z. B. bei Wohnungsbaugesellschaften, Fachbereich Familie und Bildung, Bundesagentur für Arbeit und anderen Behörden
- Förderung der Bereitschaft zur Bearbeitung persönlicher Probleme
- Förderung der Inanspruchnahme notwendiger weitergehender und anderer Hilfen (z. B. Schuldenberatung, Drogenberatung, Beratung durch den sozialpsychiatrischen Dienst)

(4) Diese Hilfen werden von der Sozialen Wohnraumhilfe erbracht, solange und soweit persönliche Hilfen, insbesondere nach den Sozialgesetzbüchern, nicht erforderlich sind.

## § 7 Vergütung

(1) Die Stadt Lüneburg zahlt dem Herbergsverein für die Erfüllung der Aufgaben nach § 1 ein pauschalisiertes Entgelt. Dieses Entgelt orientiert sich an den zu erwartenden Übernachtungszahlen und soll in der Fortschreibung dem Umstand Rechnung tragen, dass durch die vom Herbergsverein zu erbringende Leistung die durchschnittliche Verweildauer der untergebrachten Personen verkürzt werden soll.

(2) Für das 7. Geschäftsjahr (01.07.2007 – 30.06.2008) wird von einer Inanspruchnahme von 4.300 Übernachtungen ausgegangen, die mit einem Betrag in Höhe von

vergütet werden.

(3) Für das 8. Geschäftsjahr (01.07.2008 – 30.06.2009) wird von einer Inanspruchnahme von 4.200 Übernachtungen ausgegangen, die mit einem Betrag in Höhe von

vergütet werden.

(4) Für das 9. Geschäftsjahr (01.07.2009 – 30.06.2010) wird von einer Inanspruchnahme von 4.100 Übernachtungen ausgegangen, die mit einem Betrag in Höhe von

vergütet werden.

(5) Diese Pauschalen entsprechen einem Betrag von gerundet                      pro Übernachtung.

(6) Die in § 5 genannte Leistung wird mit einer zusätzlichen Pauschale in Höhe von

pro Jahr vergütet.

(7) Die Pauschalen werden jeweils zu Beginn eines Quartals anteilmäßig an den Herbergsverein entrichtet.

(8) Über die Pauschalen ist nach Ablauf von jeweils drei Jahren neu zu verhandeln.

## § 8 Risikoklausel

- (1) Für jede der in § 7 berechneten Übernachtung, die nicht in Anspruch genommen wurde, erstattet der Herbergsverein der Stadt Lüneburg einen Betrag von                      Für jede weitere als die in § 7 berechneten Übernachtungen, die darüber hinaus in Anspruch genommen wird, zahlt die Stadt Lüneburg dem Herbergsverein einen Betrag in Höhe von                      zusätzlich.
- (2) Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres legt der Herbergsverein einen prüffähigen Bericht über die Belegungszahlen vor. Sich ergebende Erstattungsbeträge werden der Stadt Lüneburg mit der nächsten zu leistenden Rate gezahlt. Von der Stadt Lüneburg zu leistende Beträge werden zusammen mit der nächsten fälligen Rate dem Herbergsverein gezahlt.
- (3) Die Verpflichtung zur Gewährung einer maximalen Inanspruchnahme von Übernachtungsplätzen an einem Tag wird auf höchstens 20 Personen begrenzt.
- (4) Für den Fall, dass die jährliche Inanspruchnahme um mehr als 20 % der in § 7 genannten Werte nach oben oder unten abweicht, ist über das Entgelt und ggf. über die Art der Unterbringung neu zu verhandeln. Gleiches gilt, wenn mehr als 24 Personen an einem Tag einen Unterbringungsplatz in Anspruch nehmen.
- (5) Für den Fall des Eintritts nicht vorhersehbarer Ereignisse, die eine noch höhere Vorhaltung von Unterbringungsplätzen erfordert, wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

## § 9 Wohnraumbeschaffung Stadt Lüneburg

- (1) Die Stadt Lüneburg unterstützt den Herbergsverein im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Anmietung von Wohnraum für den betroffenen Personenkreis, um der schnellen Versorgung von Wohnungslosen mit eigenem Wohnraum positiv Rechnung zu tragen.

## § 10 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt ab dem 01.07.2007 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Als Geschäftsjahr wird der Zeitraum 01.07. – 30.06. vereinbart.
- (2) Er ist von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres ordentlich kündbar.
- (3) Verstößt ein Vertragspartner schuldhaft gegen Vereinbarungen in diesem Vertrag und stellt diesen Verstoß trotz erfolgter schriftlicher Abmahnung nicht ab, so kann die andere Seite diesen bis zum Ende des darauffolgenden Quartals kündigen.

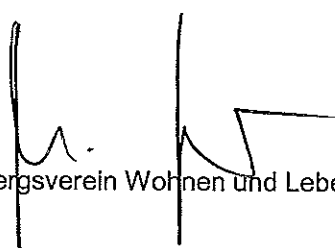
Lüneburg, den

16.7.2007



Peter Koch  
Erster Stadtrat  
Rathaus  
21335 Lüneburg

Herbergsverein Wohnen und Leben e.V.



Stadt Lüneburg  
Der Oberbürgermeister